

DER PROZESS GEGEN VERRER

1. Der Repetundenprozess:

149 v. Chr.: Einführung einer ständigen Strafkammer

quaestio



Geschworenengericht
(etwa 12 – 15 ausgeloste Laienrichter
aus dem Senatorenstand
unter dem Vorsitz eines Prätors)

de pecuniis repetundis



über zurückzufordernde Gelder
(z. B. bei Erpressung, passiver Bestechung,
unrechtmäßiger Steuereintreibung, Raub)

Jeder römische Bürger war berechtigt, Anklage zu erheben; meist wurde jedoch ein bewährter, redengewandter Anwalt beauftragt.

Die Verhandlungen fanden öffentlich statt und verliefen zur Zeit Ciceros folgendermaßen:

- ◆ Vorverhandlung (*divinatio*): der Prätor prüft die Rechtmäßigkeit der Anklage und gibt den Verlauf des Verfahrens vor.
- ◆ Erstverhandlung (*actio prima*): Reden des Anklägers und des Verteidigers (jeweils mit Anhörung von Zeugen).
- ◆ Zweitverhandlung (*actio secunda*): nach Beseitigung noch bestehender Unklarheiten und den Plädoyers des Anklägers und des Verteidigers wird das Urteil gefällt; bei einem Schuldspruch wird darauf von den Richtern die Entschädigungssumme festgesetzt.

Jedem Angeklagten stand es frei, vor Ende des Prozesses freiwillig in die Verbannung zu gehen, was ein Eingeständnis der Schuld bedeutete und ggf. ein milderes Urteil der Richter bei der Festsetzung der Entschädigung nach sich zog.

2. Der Prozess gegen Verres:

75 v. Chr.: Quästor Ciceros in Sizilien; durch seine korrekte Amtsführung erwirbt er sich das Vertrauen der Sizilier.

73 – 71 v. Chr.: Proprätur des Verres in Sizilien

Anfang 70 v. Chr.: Vorverhandlung (*divinatio*)

- ◆ Cicero klagt Verres im Auftrag der Sizilier *de pecuniis repetundis* an; er erhält eine Frist von 110 Tagen für die Beschaffung von Beweismaterial, worauf er für knapp zwei Monate nach Sizilien reist.

5. – 13. August: Erstverhandlung (*actio prima*)

- ◆ Cicero lässt nach einem kurzen Vortrag seine Zeugen auftreten.
- ◆ Verres' Verteidiger Hortensius rät seinem Mandanten zum Exil; Verres entzieht sich unter dem Vorwand einer Erkrankung dem Prozess und verschwindet mit einem Großteil seines Vermögens nach Massilia.

20. September: Zweitverhandlung (*actio secunda*)

- ◆ Verres wird in Abwesenheit zu einer Geldstrafe von 3 Mio. Sesterzen verurteilt.
- ◆ Die fünf (nicht gehaltenen, weil nicht mehr notwendigen) Reden der Zweitverhandlung gibt Cicero später als Broschüren heraus.

43 v. Chr.: Neben Cicero wird auch Verres proskribiert und ermordet, angeblich, weil er M. Antonius einige korinthische Gefäße verweigerte.